



## Vereinbarung zur Absolvierung einer „Schnupperlehre“

vereinbart zwischen

Technische Universität Wien,

und

Name Schülerin/Schüler:

vertreten durch

.....

Leiterin/Leiter des Instituts für

Anschrift: .....

Karlsplatz 13, 1040 Wien.

Geburtsdatum: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Versicherungsnummer: .....

Schule: .....

Klasse: .....

Der Schnupperlehrling ist Schülerin/Schüler im 8. oder nach dem 8. Schuljahr und daher als Schülerin/Schüler kranken- und unfallversichert. Er/Sie absolviert die Schnuppertage

- im Rahmen von „berufspraktischen Tagen“
- zur individuellen Berufsorientierung während der Schulzeit mit Erlaubnis des Klassenvorstandes (bis höchstens 5 Tage pro Schuljahr)
- zur individuellen Berufsorientierung außerhalb der Schulzeit (z.B. Ferien) mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten (bis höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr)

Die Schnuppertage werden am

Institut für .....

der Technischen Universität Wien

in der Zeit von ..... bis ..... durchgeführt. Die Schnupperlehre dient zum Kennenlernen Fertigkeiten und Kenntnissen im Bereich ..... ohne Anspruch auf Entgelt.

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung wird die Schülerin/den Schüler von .....  
(Name Aufsichtsperson) als Aufsichtsperson betreut.

Die rückseitig angeführten Rechte und Pflichten sind Bestandteil dieser Vereinbarung und werden von der TU Wien, Erziehungsberechtigten und Schülerin/Schüler gelesen und zur Kenntnis genommen.

Die Schülerin/Der Schüler erklärt sich bereit, der TU Wien einen Erfahrungsbericht über die Absolvierung der „Schnupperlehre“ zu übergeben.

# Rechte und Pflichten

(„Schnupperlehre“ gem. § 175 Abs.5 Z 1 ASVG)

- Die individuelle Berufsorientierung begründet kein Beschäftigungsverhältnis.
- Die Schüler\_innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Schüler\_innen dürfen keinesfalls in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Nur einfache Handgriffe, die gefahrlos möglich sind, dürfen unter Aufsicht und freiwillig ausprobiert werden.
- Die Schüler\_innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler\_innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Die Schüler\_innen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler\_innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Sinn der individuellen Berufsorientierung ist das Erleben von Berufen im praktischen Umfeld, sie sind kein Probearbeitsverhältnis. Für echtes Probearbeiten unter Einbindung in den Arbeitsprozess gibt es in der Lehre eine gesetzliche dreimonatige Probezeit.

Als Erziehungsberechtigte/r erteile ich hiermit die Zustimmung, dass meine Tochter/mein Sohn eine Schnupperlehre gemäß dieser Vereinbarung absolviert.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Schnupperlehre an der TU Wien aufgrund der zahlreichen Standorte unterschiedliche Anreisewege erfordert. Für diese Anreisewege kann die TU Wien keine Aufsicht übernehmen.

Wien, am .....

---

Für die Technische Universität Wien

---

gelesen und ausdrücklich einverstanden:  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

---

Unterschrift Schülerin/Schüler

---

Unterschrift Vertretung Schule